

11. MÄRZ 2024. - Königlicher Erlass über die zweckentfremdete Verwendung von Distickstoffmonoxid (Lachgas)

(Belgisches Staatsblatt vom 29. März 2024)

Freie Übersetzung K. Willems

Artikel 1. § 1. Die Einfuhr, die Ausfuhr, die Durchfuhr, die Herstellung, die Aufbewahrung, d.h. die vorschriftsmäßige Lagerung, die Kennzeichnung, der Transport, der Besitz, die Vermittlung, der Verkauf und das Anbieten zum Verkauf, die Verschreibung, die Abgabe oder der Erwerb von Lachgas gegen Entgelt oder kostenlos, sowohl physisch als auch online, sind verboten.

§ 2 Es liegt kein Verstoß vor, wenn im Rahmen der in § 1 genannten Handlungen das Lachgas für medizinische oder technische Zwecke oder zur Verwendung als Lebensmittelzusatzstoff bestimmt ist, unabhängig von der Menge des Lachgases. Die Rechtmäßigkeit des Verkaufs von Distickstoffmonoxid wird auf der Grundlage der mündlichen Erklärung des Käufers festgestellt.

Art. 2 § 1. Unbeschadet der Befugnisse der Offiziere der Gerichtspolizei sind die folgenden Personen mit der Überwachung der Bestimmungen dieses Erlasses und der Ermittlung von Verstößen beauftragt.

1° die vertraglichen und statutarischen Inspektoren und Kontrolleure des Inspektionsdienstes der Generaldirektion Tiere, Pflanzen und Ernährung des FÖD-Volksgesundheit;

2° die Mitglieder des operativen Kadern der föderalen und der lokalen Polizei;

3° die Beamten der Generalverwaltung Zoll und Akzisen bei der Ausübung ihrer Funktionen.

§ 2 Bei der Ausübung der Überwachung verfügen die in Absatz 1, 1° genannten Personen außerdem über die in den Artikeln 11, 11/1, 11bis und 18 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher in Bezug auf Lebensmittel und andere Produkte genannten Befugnisse.

Art. 3 § 1. Verstöße gegen Artikel 1 § 1 werden mit den in Artikel 2bis § 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 über den Handel mit giftigen, einschläfernden, betäubenden, psychotropen, desinfizierenden oder antiseptischen Stoffen und mit Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von betäubenden und psychotropen Stoffen dienen können, vorgesehenen Strafen geahndet.

§ 2 Abweichend von Absatz 1 werden mit den in Artikel 2ter gegebenenfalls vorgesehenen Strafen belegt.

1°, 2° oder 3° des oben genannten Gesetzes die Straftat der Einfuhr, der Durchfuhr, der Aufbewahrung, d. h. der Lagerung unter den erforderlichen Bedingungen, des Transports, des Besitzes oder des Erwerbs von Distickstoffmonoxid, entgeltlich oder unentgeltlich, wenn es für den persönlichen Gebrauch bestimmt ist.

§ 3 Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 über den Handel mit giftigen, einschläfernden, betäubenden, psychotropen, desinfizierenden oder antiseptischen Stoffen und mit Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von betäubenden und psychotropen Stoffen dienen können, ist auf die in Artikel 1 § 1 genannten Straftaten anwendbar.

Art. 4 Der für die Finanzen zuständige Minister, der für das Gesundheitswesen zuständige Minister, der für die Justiz zuständige Minister und der für das Innere zuständige Minister sind jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses betraut.

Geschehen zu Brüssel am 11. März 2024